

Zweckverband Gymnasium Gaimersheim

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband
Gymnasium Gaimersheim**

vom XX.XX.2024 (Tag der Ausfertigung durch den Vorstandsvorsitzenden)

Der Zweckverband Gymnasium Gaimersheim erlässt gem. Art. 18 i. V. mit Art. 44 und 48 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385, 586) geändert worden ist, folgende Satzung:

**§ 1
Änderung**

Die Verbandssatzung für den Zweckverband Gymnasium Gaimersheim vom 24. April 2008 (OBABI Nr. 11/2008 S. 65) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 wird nach dem Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

Gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 2 KommZG kann die Stadt Ingolstadt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters und der seiner gewählten Stellvertreter in ihrer Reihenfolge eine andere Person zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden bestellen; in diesem Fall ist auch ein Stellvertreter für die Verhinderung zu bestellen.

2. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

3. Nach § 8 wird folgender § 8a neu eingefügt:

**„§ 8a
Zulassung von Hybrid-Sitzungen**

(1) Verbandsräte können an den im Großen Sitzungssaal des Landratsamts Eichstätt, Residenzplatz 1, stattfindenden öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen. Der Vorstandsvorsitzende muss persönlich am Tagungsort anwesend sein. Die Verbandsräte, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, teilen dies spätestens 48 Stunden vor Sitzungsbeginn der Geschäftsstelle des Zweckverbandes mit.

(2) Der Vorstandsvorsitzende und die Verbandsräte müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. In öffentlichen Sitzungen müssen per Ton-Bild-Übertragung teilnehmende Verbandsräte zudem für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein.

(3) Der Vorstandsvorsitzende legt die Möglichkeit der Teilnahme an einer Hybrid-Sitzung im Rahmen der Einladung fest.“

4. In § 11 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „100.000 €“ durch die Angabe „250.000 €“ und die Angabe „50.000 €“ durch die Angabe „100.000 €“ ersetzt.

5. § 19 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Für die örtliche Prüfung der Jahresrechnung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Eichstätt als Sachverständiger heranzuziehen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Eichstätt, XX.XX.2024 (Tag der Ausfertigung durch den Verbandsvorsitzenden)

Alexander Anetsberger
Zweckverbandsvorsitzender